

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zur Festsetzung einer Maskenpflicht und eines Alkoholkonsumverbots auf öffentlichen Plätzen vom 05.07.2021

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 3 Abs. 4 Nr. 1, § 26 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) vom 05. Juni 2021 in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Landkreis Aschaffenburg folgende

Allgemeinverfügung:

Unter Berücksichtigung der 13. BayIfSMV werden die nachfolgenden Anordnungen zu Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 für das Gebiet des Landkreises Aschaffenburg neu erlassen.

1. Das nach § 26 der 13. BayIfSMV bestehende Konsumverbot für Alkohol wird für die in der Anlage 1 genannten öffentlichen Orte unter freiem Himmel im Landkreis Aschaffenburg festgelegt.
2. Die nach § 3 Abs. 4 Nr.1 der 13. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht wird für die in der Anlage 2 genannten stark frequentierten öffentlichen Plätze im Landkreis Aschaffenburg festgelegt.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 28.07.2021 durch Veröffentlichung im Internet (www.corona-ab.de) und Aushang im Landratsamt, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, als bekannt gemacht und tritt am 29.07.2021 in Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 25.08.2021 außer Kraft.
5. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
6. Der Widerruf sowie die Änderung der Allgemeinverfügung werden vorbehalten.

Hinweise:

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ziffern 1 oder 2 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
2. Das Landratsamt Aschaffenburg bittet alle Bürgerinnen und Bürger weiterhin, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und Orte, an denen sich viele Menschen aufhalten zu vermeiden. Herzlichen Dank für den damit verbundenen unverzichtbaren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie und das Mittragen der geltenden Regelungen.

Gründe

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Landkreis Aschaffenburg verbreitet. Im Landkreis Aschaffenburg sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert, das heißt die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage liegt im Landkreis Aschaffenburg derzeit laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts bei 13,2 (Stand 28.07.2021, 03:14 Uhr).

Die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde mit Verordnung vom 27.07.2021 über den 28.07.2021 hinaus bis einschließlich 25.08.2021 verlängert. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Aschaffenburg vom 05.07.2021 (Az.: 32.1.3-15/21-GesVw) ist mit dem 28.07.2021 außer Kraft getreten. Es ist jedoch notwendig, die darin festgesetzten Maßnahmen fortzuführen, daher werden sie auf Grundlage der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung neu erlassen.

II.

Das Landratsamt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Halbsatz 1 IfSG in Verbindung mit der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 und 2 stützen sich auf § 3 Abs. 4 Nr. 1 und § 26 der 13. BayIfSMV.

Zu Ziffer 1 und 2

In Bezug auf das durch § 26 der 13. BayLfSMV vorgeschriebene Konsumverbot von Alkohol wurden die Örtlichkeiten unter Ziffer 1 definiert und festgelegt, weil es hier aufgrund der Erkenntnisse der jeweiligen Gemeinden, der Polizei und des Gesundheitsamtes durch die Lage, die Bebauung, das Ansiedeln von Geschäften sowie der allgemeinen Gefahr einer Ansammlung zu alkoholbedingten Situationen kommt, denen aus Gründen des Infektionsschutzes begegnet werden muss.

Daher ist die Abgrenzung zu den übrigen Gebieten, Straßen und Plätzen des Landkreises Aschaffenburg bezüglich der Personenfrequentierung notwendig, aber auch verhältnismäßig und angemessen, um ein erhöhtes Infektionsrisiko und unübersichtliches Nachverfolgungsszenario zu verhindern.

Weiterhin führt der Konsum von Alkohol zur Enthemmung, was dazu führen kann, dass die vorgesehenen Abstands- und Hygieneregeln nicht mehr eingehalten werden. Daher ist für die festgelegten Plätze auch aus diesem Grund ein Alkoholverbot angezeigt.

Nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der 13. BayLfSMV werden die stark frequentierten öffentlichen Orte, an denen eine Maskenpflicht gelten soll, durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde festgelegt.

Durch die Einführung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten stark frequentierten Plätzen soll eine Verringerung des Infektionsgeschehens erreicht werden. Insbesondere ist im Fall von Infektionen auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen eine Kontaktpersonennachverfolgung und insoweit eine Feststellung und Unterbrechung von Infektionsketten nahezu unmöglich.

Die in der Ziffer 2 festgelegten öffentlichen Plätze sind nach Ortskenntnis, Erfahrungen und Recherchen der Kreisverwaltungsbehörde sowie nach Rücksprache und fachlicher Beratung durch die zuständigen Polizeiinspektionen von erhöhtem Personenaufkommen bzw. beengten räumlichen Verhältnissen geprägt. Grundlage für die Entscheidung war hierbei die Meldung von öffentlichen Plätzen durch die jeweiligen Gemeinden des Landkreises.

Daher ist die Abgrenzung zu den übrigen Gebieten, Straßen und Plätzen des Landkreises Aschaffenburg bezüglich der Personenfrequentierung notwendig, aber auch verhältnismäßig und angemessen, um ein erhöhtes Infektionsrisiko und unübersichtliches Nachverfolgungsszenario zu verhindern.

Die Maskenpflicht in Ziffer 2 erfolgt, weil sich an den entsprechenden Örtlichkeiten auf engem Verkehrsraum gemischte Verkehre, z. B. aus Fußgängern, Radfahrern, etc. begegnen und aufgrund der Quell- und Zielrichtung an diesen Engstellen keine Möglichkeit besteht, diese Wege zu meiden oder zu umgehen. Darüber hinaus kommt es auch hier zu Ansammlungen von Menschen, die generell das Einhalten der Mindestabstände und demnach den sicheren Infektionsschutz erschweren.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein geeignetes, mithin den gegenwertigen Ereignissen entsprechend verhältnismäßiges Vorgehen dar, um das Ziel einer gebremsten Weiterverbreitung der Infektion bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der lokalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Aschaffenburg zu erreichen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Im Interesse der weitgehenden Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der dauerhaften Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landkreis Aschaffenburg war das Ergreifen von weitreichenderen effektiven Maßnahmen dringend geboten und erforderlich, um die Verzögerung der Ausbruchsdynamik und die Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzige wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Zu Ziffern 3 und 4

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Es ist es geeignet, erforderlich aber auch angemessen, die Frist auf den nächst möglichen Zeitpunkt – hier den Tag nach der Bekanntmachung – zu verkürzen. Die Bekanntmachung auf der Homepage und als Aushang im Landratsamt Aschaffenburg ist ein hierfür geeignetes Mittel.

Zu Ziffer 5

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3

VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 6

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG kann ein Verwaltungsakt und damit auch eine Allgemeinverfügung (vgl. § 35 Satz 2 BayVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Da die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens nur schwer absehbar ist und somit ständig neu geprüft und bewertet werden muss, ist der Widerrufs- und Änderungsvorbehalt hier zweckmäßig, um eine eventuell notwendige Anpassung der Regelungen zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften (insbesondere der 13. BayIfSMV) werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

- b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz für die Gemeinden:

Um ortsübliche Bekanntmachung wird gebeten.

Aschaffenburg, den 28.07.2021
Landratsamt Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat

Anlage 1

Gemeinde Blankenbach

- Platz am Milleniumskreuz

Gemeinde Haibach

- Grillplatz im Haibacher Schweiztal, Ringwallstraße
- Skateranlage an der Kultur- und Sporthalle in Haibach, Zum Stadion 16

Gemeinde Heigenbrücken

- Wildpark im Bächlesrund

Markt Hösbach

- Freizeitgelände Am Mühlstück

Gemeinde Laufach

- Ste.-Eulalie-Platz

Gemeinde Mainaschaff

- Gelände der Maintalhalle
- Gelände der Sportanlage am Eller
- Gelände um den Kapellenberg (inkl. Grillplatz)
- Bahnseitiger Bereich neben dem Friedhof
- Skateranlage
- Bolzplätze

Markt Mömbris

- Marktplatz
- Aussichtsplattform am Hahnenkammsee

Gemeinde Sailauf

- Postwiese
- Parkplatz am Bürgerzentrum
- Parkplatz ehemaliges Pfäffchengelände

Gemeinde Waldaschaff

- Dorfplatz an der Christebrücke
- Clonakilty Platz

Anlage 2

Gemeinde Blankenbach

- Platz am Millenniumskreuz

Gemeinde Haibach:

- Grillplatz im Haibacher Schweiztal, Ringwallstraße
- Skateranlage an der Kultur- und Sporthalle in Haibach, Zum Stadion 16

Gemeinde Heigenbrücken

- Wildpark im Bächlesrund
- Bolzplatz an der Spessartstraße

Gemeinde Laufach

- Ste.-Eulalie-Platz

Gemeinde Waldaschaff

- Dorfplatz an der Christebrücke
- Clonakilty Platz